

Information

Mai 2019

Merkblatt zum Aufstellen und Betreiben Fliegender Bauten (Zelte)

Dieses Merkblatt soll dem Veranstalter als Hilfe bei der Errichtung eines Zeltes mit einer Fläche von 75 Quadratmetern und mehr in Bezug auf baurechtliche Belange dienen. Es weist auf die richtige Vorgehensweise im Vorfeld einer Veranstaltung hin und gibt Tipps, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Hierzu trägt gegebenenfalls auch eine Gebrauchsabnahme bei.

Was müssen Sie vor dem Aufbau beachten?

- **Den Aufbau aller Zelte mit einer Fläche von 75 Quadratmetern und mehr müssen Sie dem Bauamt anzeigen!**
- Bis spätestens **eine Woche** vor Beginn der Aufstellarbeiten müssen Sie die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten der Bauaufsichtsbehörde anzeigen (Bayerische Bauordnung 2008, Artikel 72 Absatz 5 Satz 1).
- Dazu müssen Sie als Veranstalter das Prüfbuch (=Zeltbuch, erhältlich beim Zeltverleiher) im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim oder Memmingen dem dort zuständigen Sachbearbeiter im Bauamt vorlegen. Im Einzelfall reicht die Vorlage des Prüfbuches auch zu Beginn der Aufstellarbeiten. Dies müssen Sie aber vorab telefonisch mit dem Bauamt absprechen!
- Mit dem Zeltbuch sollten Sie das Formblatt „Veranstaltungsbezogene Angaben zur Errichtung eines fliegenden Baus/eines Zeltes“ ausgefüllt vorlegen. Das Formblatt können Sie auf der Internetseite des Landratsamtes herunterladen. Darin werden die für uns notwendigen Informationen zu Ihrem Zelt abgefragt. Was Sie nicht beantworten können, lassen Sie einfach frei.
- Aufgrund Ihrer Angaben prüft und entscheidet der Sachbearbeiter, ob eine Gebrauchsabnahme des aufgestellten Zeltes vor Ort durchgeführt wird oder nicht. Ferner überprüft er im Zeltbuch, ob die Ausführungsgenehmigung (TÜV) noch gültig ist.
- **Achtung:** Sollte das Zelt an ein bestehendes Gebäude (wie zum Beispiel einen Stadel) angebaut werden, ist dies gegebenenfalls mit erhöhten Anforderungen verbunden und gesondert zu betrachten.

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
Baubereich Ost: Markus Nägele
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 314
Fax: (0 82 61) 9 95 - 10314
E-Mail: baurecht@lra.unterallgaeu.de

Baubereich West: Klaus Kutt
Tel.: (0 83 31) 8 203 - 22
Fax: (0 83 31) 8 203 - 30
E-Mail: klaus.kutt@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Wenn keine Gebrauchsabnahme erforderlich ist,

- wird das Zeltbuch vom Sachbearbeiter abgestempelt.
- ist diese Prüfung für Sie kostenlos.
- kann das Zelt ohne Gebrauchsabnahme in Betrieb gehen.

Hinweis: Für die Umsetzung der Auflagen des Zeltbuches und die Einhaltung der „Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten“ (siehe Abdruck im Zeltbuch) ist der Veranstalter in jedem Fall eigenverantwortlich zuständig!

Wenn eine Gebrauchsabnahme erforderlich wird,

- müssen Sie bis spätestens vier Tage vor der geplanten Nutzungsaufnahme oder auch bereits bei der Vorlage des Zeltbuches im Landratsamt mit dem Baukontrolleur einen Termin zur Gebrauchsabnahme vereinbaren.
- Die Gebrauchsabnahme sollte möglichst zwei Tage vor Beginn des Festes liegen, um etwaige Mängel am Zelt und der Ausstattung noch beseitigen zu können.

Für Sie sind als Baukontrolleure im Landkreis Unterallgäu zuständig:

- **Baubereich West:** Klaus Kutt, Herrenstr. 15, 87700 Memmingen, Zimmer: 14,
Telefon: (08331) 8203-22, E-Mail: klaus.kutt(at)lra.unterallgaeu.de
- **Baubereich Ost:** Markus Nägele, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer: 209,
Telefon: (08261) 995-314, E-Mail: markus.naegele(at)lra.unterallgaeu.de
- Bis spätestens einen Tag vor der geplanten Abnahme sollten Sie das Zeltbuch dem Baukontrolleur zur Vorbereitung auf die Abnahme übergeben. Das Zeltbuch erhalten Sie im Rahmen der Abnahme vor Ort zurück. Falls dem Baukontrolleur das Zelt bereits bekannt ist, reicht die Vorlage des Zeltbuches bei der Gebrauchsabnahme vor Ort.

Die Gebrauchsabnahme vor Ort

Ist eine Gebrauchsabnahme vor Ort erforderlich, führt der Baukontrolleur des Landratsamtes Unterallgäu diese am bereits errichteten und ausgestatteten Zelt durch. Zur Abnahme muss ein Verantwortlicher des Veranstalters anwesend sein.

- Werden **keine erkennbaren Mängel** festgestellt, stempelt der Baukontrolleur das Zeltbuch ab und unterschreibt es. Es kann in Betrieb gehen.
- Werden **leichte Mängel** festgestellt, wird das Zeltbuch vom Baukontrolleur abgestempelt und unterschrieben. Die Mängel werden im Zeltbuch vermerkt. Das Zelt kann erst in Betrieb gehen, nachdem der Veranstalter die Mängel eigenverantwortlich beseitigt hat. Eine weitere Überprüfung findet in der Regel nicht statt.
- Stellt der Kontrolleur **schwere Mängel** fest, darf das Zelt nicht in Betrieb gehen.
- Für die Gebrauchsabnahme fallen folgende Gebühren an:
 - Zelte bis 500 Quadratmeter: 85 Euro
 - Zelte bis 1000 Quadratmeter: 110 Euro
 - Zelte bis 1500 Quadratmeter: 140 Euro
 - Zelte ab 1500 Quadratmeter: 160 Euro

Kriterien zur Gebrauchsabnahme

Bei einer Gebrauchsabnahme von Festzelten überprüfen die Kontrolleure stichpunktartig folgende Kriterien:

- Ist die Ausführungsgenehmigung im Prüfbuch (Zeltbuch) für den Zeitraum der geplanten Aufstellung noch gültig?
- Stimmen Größe, Typ und Bauart des Zeltes mit dem vorliegenden Zeltbuch überein (Anzahl der Binderfelder, Breite des Zeltes, Aufstellungsart etc.)?
- Bei angebauten Zelten, die 75 Quadratmeter oder größer sind (z. B. für Barbetrieb): Liegt ein eigenes Zeltbuch vor?
- Hält das Zelt zu bestehenden Gebäuden und anderen fliegenden Bauten die brandschutztechnisch notwendigen Sicherheitsabstände ein?
 - 12 Meter zur Grundstücksgrenze.
 - 12 Meter zu Gebäuden auf demselben Grundstück.

Bei Unterschreitungen müssen Sie im Vorfeld mit dem Bauamt abklären, ob durch Kompensationsmaßnahmen ein geringerer Abstand toleriert werden kann.

- Sind alle erforderlichen Erdanker (siehe Zeltbuch) an den Fußplatten komplett, also in ganzer Länge, eingeschlagen? Bei Asphalt- oder Pflasterflächen sind Erdanker ebenfalls zwingend erforderlich (Dübel sind hier nicht zulässig). Bei Unterpallungen sind die Erdanker um dieses Maß zu verlängern.
- Sind Windverbände, Abspannungen und Anker nach den Statik-Angaben im Zeltbuch eingebaut und in gespanntem Zustand?
- Sind die erforderlichen Rettungswege im Zelt vorhanden und nutzbar?
 - Ein normaler Gang zwischen der Bestuhlung muss mindestens 0,80 Meter breit sein.
 - Rettungswege zu Notausgängen müssen mindestens 1,20 Meter breit sein. Es gilt: 1,20 Meter Breite je 200 darauf angewiesene Personen. Staffelungen sind nur in 0,60 Meter-Schritten zulässig (z. B. bei 230 Personen 1,80 Meter Breite).
 - Falls Sie die Bestuhlung nicht nach Bestuhlungsplan vornehmen, müssen Sie die oben angegebenen Breiten zwingend einhalten.
- Sind die erforderlichen Notausgänge in den Außenwänden vorhanden und benutzbar?
 - Die Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen und ist von der größtmöglichen Besucherzahl abhängig (siehe Formel auf Seite 4).
 - Mindestens müssen zwei Notausgänge vorhanden sein, die sich gegenüberliegen mit einer Öffnungsbreite von mindestens 1,20 Metern und einer Höhe von mindestens 2,00 Metern.
 - Von jedem Besucherplatz aus darf der Weg bis zu einem der Notausgänge maximal 30 Meter betragen.
 - Zwischen Ausgangstüren und vorhandenen Stufen müssen Absätze (Podeste) von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen (ca. 1,50 m).
 - Es müssen alle Notausgänge als **Flügeltüren** hergestellt werden, die in Fluchrichtung aufschlagen und von innen mit einem einzigen Griff leicht und in voller Breite zu öffnen sind (Herstellung nach DIN EN 1125 - Panikverschlüsse mit horizontalen Betätigungsstangen). Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren müssen Vorrichtungen haben, die das Durchpendeln verhindern.
 - „Zugeknöpfe“ Zeltplanen sind als Notausgang nicht zulässig.
- Ist die Beschilderung der Notausgänge mit beleuchteten, notstromversorgten Piktogrammen (Würfeln) vorhanden?
- Sind Rettungswege außerhalb des Zeltes vorhanden und bis zur öffentlichen Verkehrsfläche nutzbar (mindestens mit 3,00 Metern Breite und 3,50 Metern Höhe)?
- Bei Zelten, die größer als 200 Quadratmeter sind und auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden: Ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, die über ein Notstromaggregat oder batteriegespeist ist? Die Sicherheitsbeleuchtung muss während der Betriebszeiten zeitgleich mit der Hauptbeleuchtung eingeschaltet sein.

- Sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl vorhanden (jeweils 6kg-ABC-Pulverlöscher)?
 - bis 300 Quadratmeter Zeltfläche ein Löscher
 - bis 600 Quadratmeter zwei Löscher
 - bis 900 Quadratmeter drei Löscher
 - bis 1000 Quadratmeter vier Löscher
 - je weitere 500 Quadratmeter ein weiterer Löscher
 - Im Küchenbereich muss gegebenenfalls eine Löschdecke vorhanden sein.
- Ab einer Höhe von 20 Zentimetern sind an Podien und Bühnen Geländer erforderlich. Das Geländer muss mindestens einen Meter hoch sein. Bei einer Absturzhöhe über einem Meter muss unten ein Bordbrett vorhanden sein. Gegebenenfalls kann auf ein stirnseitiges Geländer verzichtet werden, wenn Darsteller vertraglich darauf bestehen.
- Sind abgehängte Einrichtungsgegenstände wie Lampen, Musikboxen oder Werbeanlagen ordnungsgemäß befestigt und mit einer zweiten Sicherung versehen?
- Sind Zufahrten für die Feuerwehr einschließlich Aufstellflächen vorhanden und ist gewährleistet, dass diese Flächen ständig freigehalten werden können?
- Ist mindestens ein Zu-/Ausgang so beschaffen, dass er für Rollstuhlfahrer ohne fremde Hilfe benutzbar ist, d. h. absatzfrei und mit Rampen mit maximal sechs Prozent Steigung?
- Falls das Zelt während der Wintermonate aufgestellt werden soll: Diesbezüglich ist in der Statik oft eine Auflage zu finden, die bei Schneefall die Räumung des Zeltdaches oder die Aufheizung des Zeltes zum Abschmelzen des Schnees vorschreibt.
- Weitere Auflagen des Zeltbuches und der Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) sind zu beachten!

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Notausgänge

Falls die Bestuhlung und die Anordnung der Notausgänge nicht nach dem im Zeltbuch vorgegebenen Bestuhlungsplan/Rettungswegeplan erfolgt, gilt grundsätzlich:

- Der Haupteingang/Ausgang wird in voller Breite auf die erforderlichen Rettungswege und Notausgänge angerechnet.
- Ohne Nachweis der Bestuhlung werden zwei Personen pro Quadratmeter Besucherfläche angenommen. Das gilt, wenn Tische und Bänke zwar aufgestellt werden, aber nicht nach dem Bestuhlungsplan im Zeltbuch, oder wenn Tische und Bänke entfernt werden, zum Beispiel für ein Rockkonzert.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt in der Vorbereitungsphase etwas weiterhelfen zu können und wünschen Ihnen ein gutes und unfallfreies Gelingen Ihrer Veranstaltung.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Bauamt im Landratsamt Unterallgäu.